

**Bürgermeister
Rafael Reißer**

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Frau Stadtverordnete
Martina Hübscher-Paul
Robert-Schneider-Straße 72
64289 Darmstadt

Bürgermeister
Rafael Reißer

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5a
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 13-2301 – 04
Telefax: 06151 13-2214
Internet: <http://www.darmstadt.de>
E-Mail: buergermeister@darmstadt.de

Datum:

06. Februar 2014

Ihre Kleine Anfrage vom 29. Januar 2014 Versammlungsrecht auf öffentlich gewidmeten Flächen

Sehr geehrte Frau Hübscher-Paul,

Ihre oben genannte Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Müssen Versammlungen auf dem Marion-Gräfin-Dönhoff-Platz gegenüber der Betreibergesellschaft des Darmstadtiums lediglich angezeigt werden, oder ist auch eine Zustimmung der Betreibergesellschaft erforderlich, die ggf. verweigert werden kann?

Antwort 1:

Versammlungen sind anzeigepflichtig gegenüber der sachlich und örtlich zuständigen Behörde; d. h. der Versammlungsbehörde beim Bürger- und Ordnungsamt. Eine Zustimmung der Betreibergesellschaft ist nicht erforderlich.

Frage 2:

Auf welcher Einschätzung des rechtlichen Charakters der genannten Flächen und auf welchen Rechtsgrundlagen basiert die Antwort auf Frage 1?

Antwort 2:

Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22.02.2011 (1 BvR 699/06) gilt das Grundrecht für Versammlungsfreiheit auch für Stätten außerhalb des öffentlichen Straßenraums, an denen in ähnlicher Weise ein öffentlicher Verkehr eröffnet ist und Orte der allgemeinen Kommunikation entstehen.

...



Frage 3:

Warum wurde die von der Organisation Campact am 7.9.2013 durchgeführte Kundgebung und Aktion anlässlich einer Wahlveranstaltung der CDU mit Volker Bouffier auf dem eigentlich gewünschten Marion-Gräfin-Dönhoff-Platz nicht zugelassen?

Antwort 3:

Die Kundgebung von Campact e.V. war angemeldet für die Alexanderstraße/Einfahrt zur Otto-Berndt-Halle und wurde im Kooperationsgespräch am 03.09.2013 aufgrund der Platzverhältnisse im Zufahrtsbereich zur Otto-Berndt-Halle in Abstimmung mit der Polizei und dem Verantwortlichen von Campact e.V. auf den Karolinenplatz – östlich der Treppe – verlegt.

Frage 4:

Welche Schritte muss ein Anmelder gegenüber welchen öffentlichen oder formal privaten Stellen vornehmen, um auf dem Marion-Gräfin-Dönhoff-Platz eine Versammlung anzumelden?

Antwort 4:

Die Versammlung ist bei der Versammlungsbehörde nach § 14 Versammlungsgesetz spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe anzumelden.

Frage 5a:

Sieht der Magistrat dieses Flurstück als öffentlich gewidmete Fläche, auf der (zumindest nach Auffassung von Brigitte Lindscheid) die Vorschriften des Versammlungsgesetzes gelten?

Antwort 5a:

Es handelt sich hier um eine Privatfläche, für die nach den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen gleichwohl die Vorschriften des Versammlungsgesetzes gelten.

Frage 5b:

Falls ja, kann dann trotzdem die Aufstellung von Infoständen untersagt werden?

Antwort 5b:

Entfällt.

Frage 5c:

Kann der private Eigentümer einer öffentlich gewidmeten Fläche erwirken, dass dort die Aufstellung von Infoständen unterbleibt, wenn diese Fläche grundsätzlich für die Aufstellung von Infoständen geeignet ist?

Antwort 5c:

Das Aufstellen von Infoständen fällt nicht unter das Versammlungsrecht und wird somit auch nicht von dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit erfasst. Das Hessische Straßengesetz gilt nur für öffentliche Straßen, die entsprechend für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Über die Nutzung von Privatflächen entscheidet ausschließlich der jeweilige Eigentümer.

